

Aktenzeichen: 3 AZN 49/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 25. April 1984
- 3 AZN 49/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Juni 1983
Bonn - 2 Ca 849/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. November 1983
Köln - 9 Sa 921/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 49/84

9 Sa 921/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. April 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom
4. November 1983 - 9 Sa 921/83 - wird
verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1981 bei der Beklagten als Chefarzt beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis enthält eine Versorgungszusage, wonach der Kläger von der Beklagten, die auch die Beiträge zahlt, bei der Rheinischen Versorgungskasse des Landschaftsverbandes Rheinland angemeldet wird.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, die Versorgungsbezüge des Klägers entsprechend § 55 BeamtVG in der Fassung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zu kürzen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage auf Zahlung der ungekürzten Versorgungsbezüge abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner auf Divergenz gestützten Beschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

1. Die Divergenzbeschwerde dient dazu, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Folglich erfordert die Darlegung einer Divergenz, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrak-



ter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Nach den Darlegungen des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht ausgeführt, in der vertraglichen Bezugnahme auf die Versorgungsregelung der Rheinischen Versorgungskasse des Landschaftsverbandes Rheinland, sei eine Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Satzung enthalten. Diesem Vortrag läßt sich nicht entnehmen, daß das Berufungsgericht überhaupt einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, oder daß den Ausführungen des Berufungsgerichts zwingend ein abstrakter Rechtssatz entnommen werden muß.

Das Berufungsgericht hat im Gegenteil unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls und unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 10. August 1982 - 3 AZR 90/81 - (AP Nr. 7 zu § 5 BetrAVG) ausgeführt, daß im Streitfall die Geltung der jeweiligen Fassung der Satzung vereinbart worden sei.

2. Die Beschwerde ist jedoch auch unbegründet, da der Senat in der angezogenen Entscheidung vom 10. August 1982 - 3 AZR 90/81 - (AP Nr. 7 zu § 5 BetrAVG) einen Rechtssatz, wie ihn der Beschwerdeführer anführt, nicht aufgestellt hat.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)